

Vertrag

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerpräsidentin,

– nachfolgend als Land bezeichnet –

und

die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V., vertreten durch den Vorstand,

– nachfolgend als Vertragspartnerin bezeichnet –

– zusammen nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet –

schließen

in dem Bewusstsein, dass die in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen alevitischen Glaubens dauerhaft einen Teil der Bevölkerung des Landes Rheinland-Pfalz bilden und ihr gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens im Land geworden ist, und in dem Wunsch, die Freiheit der Religionsausübung der in Rheinland-Pfalz lebenden Menschen alevitischen Glaubens als Teil einer pluralen und weltoffenen Gesellschaft zu bestätigen und zu bekräftigen, sowie in der Überzeugung, dass die Religion einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen zu leisten vermag, verbunden mit dem Wunsch, die Beteiligung der Vertragspartnerin am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben im Land anzuerkennen und zu unterstützen, und mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien partnerschaftlich weiterzuentwickeln,

als Verwaltungsvereinbarung folgenden Vertrag:

Artikel 1

Glaubensfreiheit und Selbstbestimmungsrecht

(1) Das Land gewährt der Freiheit, den alevitischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz. Die Vertragspartnerin stimmt zu, dass die Achtung des religiösen Bekenntnisses untrennbar mit der Achtung und Akzeptanz gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen und abweichenden Anschauungen und Handhabungen der eigenen Religion verbunden ist.

(2) Die Vertragspartnerin ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Die Vertragsparteien bekennen sich zum Grundsatz der Neutralität des Staates gegenüber Religionen und Weltanschauungen und zur vollständigen Geltung und Achtung der staatlichen Gesetze. Die Vertragspartnerin wird hierfür entschieden eintreten, auf entgegenstehende Äußerungen verzichten sowie sich gegen widersprechende Anschauungen wenden.

(3) Die Vertragspartnerin und ihre Mitgliedsgemeinden sind Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

Artikel 2

Gemeinsame Wertegrundlagen

(1) Die Vertragsparteien bekennen sich zu den unverbrüchlichen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zu der Unantastbarkeit der Menschenwürde, der Geltung der Grundrechte, der Völkerverständigung, der Akzeptanz und Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie der freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassung des Gemeinwesens. Sie sind sich einig, jeglicher Form von Gewalt und Diskriminierung aufgrund von Ethnie und Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität gemeinsam entgegenzutreten. Sie treten für Vielfalt und für die Teilhabe aller ein.

(2) Die Vertragsparteien bekennen sich zur Gleichberechtigung der Geschlechter im Sinne der vollständigen und gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter am gesellschaftlichen und politischen sowie am schulischen und beruflichen Leben. Sie setzen

sich für die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen ungeachtet ihres Geschlechts und ihrer religiösen Überzeugungen an Bildung, Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichem Leben ein und wenden sich entschieden gegen jede Art von Diskriminierung.

Artikel 3

Alevitische Feiertage

(1) Die Vertragspartnerin hat grundsätzlich das Recht zu Cem-Zeremonien und religiösen Veranstaltungen am religiösen Ruhetag und an den alevitischen Feiertagen.

(2) Die Freistellung von Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden des Landes, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, an den alevitischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen gesetzlichen und tarifvertraglichen Freistellungsregelungen.

Die alevitischen Feiertage sind:

1. der Aşure-Tag (beweglich – der 13. Tag des Muharrem)
2. Hızır-Lokması (16. Februar)
3. Nevruz und Andacht Hz. Ali (21. März)

Die Daten des Aşure-Tags bestimmen sich nach dem Mondkalender. Die Vertragspartnerin verpflichtet sich, die sich jährlich verschiebenden Daten mindestens ein Jahr im Voraus schriftlich dem für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes zu übermitteln sowie die Daten ein Jahr im Voraus ihren Mitgliedsgemeinden in Rheinland-Pfalz bekannt zu geben.

(3) Die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an alevitischen Feiertagen richtet sich nach einschlägigen schulrechtlichen Bestimmungen.

(4) Bei Bedarf stellt die Vertragspartnerin eine Mitgliedsbescheinigung aus.

Artikel 4

Junge Menschen

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass dem Recht junger Menschen auf Entwicklung und Entfaltung, auf Förderung unabhängig vom Familienstand der Eltern, auf frühkindliche Bildung und frühen Erwerb der deutschen Sprache und auf besonderen Schutz insbesondere vor körperlicher und seelischer Misshandlung und Vernachlässigung sowie auf altersgemäße Selbstbestimmung uneingeschränkt entsprochen wird.
- (2) Die Vertragspartnerin strebt in diesem Zusammenhang an, das Engagement im Bereich Jugendarbeit auszubauen und zu professionalisieren. Über eine Zusammenarbeit in dieser Hinsicht werden die Vertragsparteien Gespräche führen.
- (3) Die Vertragspartnerin kann Einrichtungen der Jugendhilfe auf Grundlage der geltenden Gesetze errichten und betreiben. Der Zugang zu solchen Einrichtungen wird nicht von der Religionszugehörigkeit des jungen Menschen oder der Eltern abhängig gemacht.
- (4) Das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz kann die Vertragspartnerin auf Landesebene als freie Trägerin der Jugendhilfe anerkennen, sofern sie die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Eine Anerkennung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

Artikel 5

Bildungswesen und Forschung

- (1) Die Vertragspartnerin hat nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften das Recht, Bildungseinrichtungen zu unterhalten. Die Vertragsparteien werden sich im Rahmen ihrer finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten gemeinsam dafür einsetzen, das Wirken dieser Einrichtungen auch über die Mitgliedschaft der Vertragspartnerin hinaus verstärkt in das öffentliche Bewusstsein zu rücken.
- (2) Unbeschadet des Rechts auf Unterhaltung eigener Bildungseinrichtungen bekennt sich die Vertragspartnerin zum staatlichen Schulwesen, zur allgemeinen Schulpflicht und zur umfassenden Teilnahme am Unterricht öffentlicher Schulen.
- (3) Das Land erkennt die Bedeutung der wissenschaftlichen Erforschung des Alevitentums für die Vertragspartnerin an. Im Falle des Abschlusses vergleichbarer Verträge

zwischen weiteren Ländern und der Vertragspartnerin wird das Land Gespräche mit den weiteren Ländern aufnehmen, um die Möglichkeiten der Initiierung gemeinsamer länderübergreifender Forschungsprojekte zu erörtern.

Artikel 6

Religionsunterricht

(1) Der alevitische Religionsunterricht ist gemäß Artikel 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 34 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ordentliches Lehrfach. Die Erteilung des alevitischen Religionsunterrichts erfolgt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den religiösen Grundsätzen der Vertragspartnerin.

(2) Die Vertragspartnerin ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Fragen des alevitischen Religionsunterrichts als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Land.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der bisher eingesetzte Lehrplan weiter angewandt wird und die bereits alevitischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte weiter eingesetzt werden, damit der bereits angebotene alevitische Religionsunterricht fortgesetzt werden kann.

(4) Die Erarbeitung und die Weiterentwicklung der Lehrpläne für den alevitischen Religionsunterricht erfolgen im Einvernehmen mit der Vertragspartnerin. Die Ablehnung des Einvernehmens ist nur aus religiösen Gründen zulässig, die dem fachlich zuständigen Ministerium des Landes schriftlich darzulegen sind.

(5) Die Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis für den alevitischen Religionsunterricht wird staatlicherseits erteilt. Zur Erteilung des alevitischen Religionsunterrichts an den Schulen in Rheinland-Pfalz werden nur die Lehrkräfte zugelassen, deren Bevollmächtigung durch die Vertragspartnerin nachgewiesen wird.

Artikel 7

Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

Das Land unterstützt die Vertragspartnerin in besonderen Einrichtungen, insbesondere in solchen, in denen die Freiheit entzogen wird, bei der religiösen Betreuung von Personen, die persönlich Mitglieder der Vertragspartnerin sind, nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen mit dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium des Landes.

Artikel 8

Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen

(1) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 2 der Weimarer Reichsverfassung sowie Artikel 44 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

(2) Das Land gewährleistet der Vertragspartnerin das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Cem-Häuser, Gebets- und Versammlungsräume sowie Bildungseinrichtungen und sonstige Gemeindevorrichtungen zu errichten und ihrer Bestimmung entsprechend zu betreiben.

Artikel 9

Umsetzung in der mittelbaren Staatsverwaltung

Aus Gründen eines einheitlichen Vollzugs empfiehlt das Land den kommunalen Gebietskörperschaften und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, im Sinne des Artikels 3 (Alevitische Feiertage), des Artikels 4 (Junge Menschen), des Artikels 7 (Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen) und des Artikels 8 (Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Einrichtungen) zu verfahren.

Artikel 10

Zusammenwirken

(1) Die Vertragsparteien werden regelmäßige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen führen. Sie werden sich außerdem vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, oder bei Auftreten eines Konfliktfalles, insbesondere wenn er die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen betrifft, miteinander ins Benehmen setzen und zur Besprechung solcher Angelegenheiten zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Gesetzesvorhaben der Landesregierung Rheinland-Pfalz, welche die Belange der Vertragspartnerin unmittelbar berühren.

(2) Zur ständigen Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Land und zur gegenseitigen Information bestellt die Vertragspartnerin eine Beauftragte oder einen Beauftragten.

Artikel 11

Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien werden in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages soweit möglich einvernehmlich klären.

Artikel 12

Geltungsbereich und Bekanntgabe

(1) Dieser Vertrag schließt alle durch die Vertragspartnerin vertretenen Mitgliedsgemeinden ein, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

(2) Die Vertragsparteien werden auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages bei ihren Organen und Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit hinwirken. Sie stehen einander zur Erläuterung von Verhaltensweisen und Äußerungen, die Inhalte dieses Vertrages berühren, zur Verfügung.

Artikel 13

Inkrafttreten und Revisionsklausel

(1) Dieser von den Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag tritt drei Monate nach Unterrichtung des Landtags Rheinland-Pfalz durch die Landesregierung Rheinland-Pfalz in Kraft. Der Vertragstext wird vom für die Beziehungen des Staates zu den Religionsgemeinschaften zuständigen Ministerium des Landes im Gemeinsamen Amtsblatt und im Ministerialblatt unter Nennung des Datums des Inkrafttretens veröffentlicht.

(2) Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von drei Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

(3) Im Falle der Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 43 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch das Land an die Vertragspartnerin kann dieses Vertragsverhältnis neu geordnet werden.

Mainz, 9. April 2019
Für das Land Rheinland-Pfalz

Malu Dreyer
Ministerpräsidentin

Mainz, 9. April 2019
Für die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.

Hüseyin Mat
Vorsitzender